



Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

HESSEN



Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

3. Fassung
(Dezember 2015)

Erfassungsbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen 2014	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Große Abendsegler gehört zur Familie der Glattrnasen (Vespertilionidae) und ist eine der größten Fledermausarten in Deutschland. Besiedelt werden hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Sowohl die Wochenstubenquartiere als auch die Sommerquartiere der Männchen werden in Baumhöhlen angelegt. Die Art ist in ganz Deutschland heimisch. Der Große Abendsegler jagt mit hohen Geschwindigkeiten gerne in der Abend- oder Morgendämmerung im freien Luftraum nach Insekten. Als Jagdgebiete werden sowohl Fließ- und Stillgewässern als auch Bereiche entlang von Waldrändern, in Wäldern und über Weiden und Wiesen genutzt. Als Nahrung dienen überwiegend fliegende Insekten, wobei Schmetterlinge und größere Zweiflügler den Hauptbestandteil der Nahrung ausmachen. Der Große Abendsegler jagt über weite Distanzen und fängt seine Beute in schnellem Flug bei durchschnittlich 20-40 km/h. Die Tiere können aber durchaus Geschwindigkeiten von 50-60 km/h erreichen. Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt nach Gruppen von Fledermäusen, die in einem lokalen Maßstab eine räumlich abgrenzbare Funktionseinheit (zu bestimmten Jahreszeiten) bilden, die wiederum für die Art von Bedeutung ist. Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen. Im Winter ziehen sich die Tiere in z.T. sehr großen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Winterquartiere können sowohl während eines Winters als auch im Verlauf der Jahre gewechselt werden.</p> <p>(https://www.bfn.de/artenportraits/nyctalus-noctula)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet des Abendseglers erstreckt sich von Nordspanien und der französischen Atlantikküste über den Ural und Kaukasus bis zum Pazifik (Japan, Taiwan). Die nördliche Verbreitungsgrenze in Europa zieht sich durch Irland, England und Südschweden, die südliche durch Nordspanien, Italien und das griechische Festland. In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wieder gefunden.</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Besonders in Südhessen werden in vielen Einzelbeobachtungen regelmäßig große Gruppen mit über 50 Individuen beobachtet (Oberrheinisches Tiefland). Auch diverse Sommer- und Winterquartiere wurden gemeldet. Nur eine kleine Wochenstube ist seit über 10 Jahren aus dem Giessener Philosophenwald bekannt. Die Bestandssituation ist aufgrund der Wanderungen und der Auffälligkeit der Art (regelmäßige Tagflüge im freien Luftraum) recht schwierig einzuschätzen. Überwinterungsvorkommen wie im Giessener Philosophenwald mit über 2000 Individuen zeigen jedoch sehr deutlich, dass hessische Wälder nicht nur zur Überwinterung geeignet sind, sondern auch genutzt werden. Trotz der zahlreichen Fundpunkte darf die Population des Großen Abendseglers in Hessen nicht überschätzt werden. Da Hessen außerhalb des eigentlichen Reproduktionsgebietes dieser Fledermausart liegen, ist auch weiterhin nur ausnahmsweise mit weiteren Wochenstubenquartieren zu rechnen.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Art am 09.06.2023 kartiert.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- **Konflikt K1** -

Durch die Überbauung aufgelassener Kleingärten und die Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen (Gehölzrodungen, Rückschnitt von Gehölzen) kann eine Entnahme, Beschädigung und ggf. auch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- **Maßnahme V1** -

Vor der Rodung oder dem Rückschnitt müssen die Gehölze durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Quartieren (Baumhöhlen, Spalten) sowie Nutzungsspuren (Kot, Fett) hin begutachtet werden.

- **Maßnahme V3** -

Durch den Verlust des potenziellen Habitats sollen Fledermauskästen in den angrenzenden Gehölzflächen, die nicht beansprucht werden, vor Entfernung der Gehölze aufgehängt werden. Im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung sind die aufgehängten Nistkästen regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und bei Bedarf zu ersetzen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Bei Anbringung von Fledermauskästen wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

- **Konflikt KI** -

Für das Vorhaben wird in Gehölzstrukturen (Gehölzrodungen, Rückschnitt von Gehölzen) eingegriffen, wodurch eine Verletzung oder Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- **Maßnahme V1** -

Vor der Rodung oder dem Rückschnitt müssen die Gehölze durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Quartieren (Baumhöhlen, Spalten) sowie Nutzungsspuren (Kot, Fett) hin begutachtet werden.

- **Maßnahme V2** -

Bei Vorkommen von Baumhöhlen sind die Quartiere auf potenziellen Besatz zu kontrollieren. Mittels eines Endoskops ist die Kontrolle der möglichen Quartiere durchzuführen. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, ist ein Verschluss von Baumhöhlen notwendig, um eine weitere Nutzung zu unterbinden.

- **Maßnahme V4** -

Sollten die Quartiere jedoch besetzt sein, können die Gehölze erst entfernt werden, wenn die Tiere das Quartier verlassen haben.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Bei Durchführung der genannten Maßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

- **Konflikt KI** -

Für das Vorhaben wird in Gehölzstrukturen (Gehölzrodungen, Rückschnitt von Gehölzen) eingegriffen, wodurch eine Störung von Individuen nicht ausgeschlossen werden kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- **Maßnahme V1** -

Vor der Rodung oder dem Rückschnitt müssen die Gehölze durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Quartieren (Baumhöhlen, Spalten) sowie Nutzungsspuren (Kot, Fett) hin begutachtet werden.

- **Maßnahme V2** -

Bei Vorkommen von Baumhöhlen sind die Quartiere auf potenziellen Besatz zu kontrollieren. Mittels eines Endoskops ist die Kontrolle der möglichen Quartiere durchzuführen. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, ist ein Verschluss von Baumhöhlen notwendig, um eine weitere Nutzung zu unterbinden.

- **Maßnahme V4** -

Sollten die Quartiere jedoch besetzt sein, können die Gehölze erst entfernt werden, wenn die Tiere das Quartier verlassen haben.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

Die genannten Maßnahmen vermeiden vollständig die Erfüllung des Verbotstatbestandes.

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

-nicht zutreffend-

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

-nicht zutreffend-

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

-nicht zutreffend-

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja nein

-nicht zutreffend-

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja nein

-nicht zutreffend-

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja nein

-nicht zutreffend-

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

ja nein

-nicht zutreffend-

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

ja nein

-nicht zutreffend-

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

ja nein

-nicht zutreffend-

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

ja nein

-nicht zutreffend-

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

ja nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Erfassungsbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	D	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen 2014	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Kleine Abendsegler gehört zur Familie der Glattnasen (Vespertilioninae). Mit einer Unterarmlänge von 39 – 46,4 mm zählt die Art zu den mittelgroßen einheimischen Fledermausarten. Als typische Waldfledermaus benötigt er Waldbestände mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen-, Spalten- und Rindenquartieren. Kleine Abendsegler führen weite Wanderungen (bis zu 1.500 km), im Allgemeinen vom Nordosten Europas in den Südwesten, durch. Außerhalb der Zugzeit ist der Kleine Abendsegler überwiegend im Flach- und Hügelland zu finden. Die höchstgelegene bekannte Wochenstube der Art wurde in Österreich auf circa 800 m ü. NN gefunden. Der Kleine Abendsegler ist eine überwiegend waldbunden lebende Art, wobei er alte Laubwald- und Laubmischwaldbestände bevorzugt. Lichte Nadelwälder werden offenbar nur besiedelt, wenn Fledermauskästen vorhanden sind. Besonders im nördlichen Teil des Verbreitungsgebietes werden allerdings auch immer wieder Quartiere in Gebäuden nachgewiesen. Paarungs- und Wochenstubenquartiere sind üblicherweise in Baumhöhlen zu finden. Darüber hinaus werden Spalten- und Rindenquartiere, insbesondere von kleineren Gruppen oder Einzeltieren genutzt. Fledermauskästen werden ebenfalls angenommen, aber offenbar nur bei Knappheit natürlicher Baumhöhlen. Die Nahrung der Art besteht aus überwiegend mittelgroßer Beute, wobei es keine Spezialisierung auf bestimmte Nahrungstiere. Gefressen werden zu einem großen Teil Schmetterlinge, Zweiflügler, Netz- und Köcherfliegen.</p> <p>(https://www.bfn.de/artenportraits/nyctalus-leisleri)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet des Kleinen Abendseglers umfasst weite Teile Mittel- und Südeuropas, sowie die Nordküste Afrikas. Im Westen sind England und Irland besiedelt, aus Skandinavien liegen nur Einzelnachweise vor. Im Osten ist die Art bis nach Indien verbreitet. Für Deutschland liegen aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise vor. Im Norden und Nordwesten sind die Funde bislang jedoch noch spärlich. In Baden-Württemberg, Thüringen und Niedersachsen konnten überwinternde Tiere nachgewiesen werden.</p> <p>(https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Fledermause/Steckbriefe/artensteckbrief_2006_kleiner_abendsegler_nyctalus_leisleri.pdf)</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zahl der Nachweise, auch der Wochenstuben, hat sich in Hessen in den letzten Jahren deutlich erhöht, dennoch ist das Wissen um den Bestand noch lückenhaft. Sommernachweise mit Hilfe von Detektorbegehungen und unbestimmte Sommerquartiere verteilen sich auf die gesamte Landesfläche, allerdings von Norden nach Süden in abnehmender Nachweishäufigkeit. Winterquartiere dieser weit ziehenden Art konnten bisher in Hessen nicht nachgewiesen werden.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Art am 09.06.2023 kartiert.

(https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Fledermause/Steckbriefe/artensteckbrief_2006_kleiner_abendsegler_nyctalus_leisleri.pdf)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- **Konflikt K1** -

Durch die Überbauung aufgelassener Kleingärten und die Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen (Gehölzrodungen, Rückschnitt von Gehölzen) kann eine Entnahme, Beschädigung und ggf. auch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- **Maßnahme V1** -

Vor der Rodung oder dem Rückschnitt müssen die Gehölze durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Quartieren (Baumhöhlen, Spalten) sowie Nutzungsspuren (Kot, Fett) hin begutachtet werden.

- **Maßnahme V3** -

Durch den Verlust des potenziellen Habitats sollen Fledermauskästen in den angrenzenden Gehölzflächen, die nicht beansprucht werden, vor Entfernung der Gehölze aufgehängt werden. Im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung sind die aufgehängten Nistkästen regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und bei Bedarf zu ersetzen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Bei Anbringung von Fledermauskästen wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

- Konflikt K1 -

Für das Vorhaben wird in Gehölzstrukturen (Gehölzrodungen, Rückschnitt von Gehölzen) eingegriffen, wodurch eine Verletzung oder Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- Maßnahme V1 -

Vor der Rodung oder dem Rückschnitt müssen die Gehölze durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Quartieren (Baumhöhlen, Spalten) sowie Nutzungsspuren (Kot, Fett) hin begutachtet werden.

- Maßnahme V2 -

Bei Vorkommen von Baumhöhlen sind die Quartiere auf potenziellen Besatz zu kontrollieren. Mittels eines Endoskops ist die Kontrolle der möglichen Quartiere durchzuführen. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, ist ein Verschluss von Baumhöhlen notwendig, um eine weitere Nutzung zu unterbinden.

- Maßnahme V4 -

Sollten die Quartiere jedoch besetzt sein, können die Gehölze erst entfernt werden, wenn die Tiere das Quartier verlassen haben.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Bei Durchführung der genannten Maßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

- Konflikt K1 -

Für das Vorhaben wird in Gehölzstrukturen (Gehölzrodungen, Rückschnitt von Gehölzen) eingegriffen, wodurch eine Störung von Individuen nicht ausgeschlossen werden kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- Maßnahme V1 -

Vor der Rodung oder dem Rückschnitt müssen die Gehölze durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung auf ein Vorkommen von Quartieren (Baumhöhlen, Spalten) sowie Nutzungsspuren (Kot, Fett) hin begutachtet werden.

- Maßnahme V2 -

Bei Vorkommen von Baumhöhlen sind die Quartiere auf potenziellen Besatz zu kontrollieren. Mittels eines Endoskops ist die Kontrolle der möglichen Quartiere durchzuführen. Sollten die Quartiere nicht besetzt sein, ist ein Verschluss von Baumhöhlen notwendig, um eine weitere Nutzung zu unterbinden.

- Maßnahme V4 -

Sollten die Quartiere jedoch besetzt sein, können die Gehölze erst entfernt werden, wenn die Tiere das Quartier verlassen haben.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Die genannten Maßnahmen vermeiden vollständig die Erfüllung des Verbotstatbestandes.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

-nicht zutreffend-

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

-nicht zutreffend-

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

-nicht zutreffend-

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

-nicht zutreffend-

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja nein

-nicht zutreffend-

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja nein

-nicht zutreffend-

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja nein

-nicht zutreffend-

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

ja nein

-nicht zutreffend-

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

ja nein

-nicht zutreffend-

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

ja nein

-nicht zutreffend-

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

ja nein

-nicht zutreffend-

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

ja nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!